



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Großbeerenstraße 10, 14482 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 235 379 34
Web: www.bbv-inside.de

Anträge an den 22. Verbandstag 2025

Nr.	Eingebracht durch	Betreff	Bereich	Anmerkungen
1.	Präsidium	Satzung	§ 6	Beiträge von Dritten
2.	Präsidium	Satzung	§ 16	Finanzprüfer
3.	Präsidium	Finanzordnung	§ 10	Rückbehalt Fördermittel bei überfälligen Rechnungen
4.	Präsidium	Schiedsrichterordnung	§ 8	Entschädigung und Abrechnung
5.	Präsidium	Spielordnung	§ 13	Redaktioneller Hinweis auf SRO
6.	Präsidium	Spielordnung	§ 12	Redaktioneller Hinweis auf SRO
7.	Präsidium	Schiedsrichterordnung	§ 10 Abs. 1	Ausbildungskostenausgleich
8.	Präsidium	Schiedsrichterordnung	§ 5 Abs. 1 b	SR-Gestellung 2. SR
9.	Präsidium	Schiedsrichterordnung	§ 6 Abs. 3	SR-Gestellung Erfüllung
10.	Präsidium	Spielordnung	§ 9 Abs. 3	Digitaler Spielbericht (DSS)
11.	Präsidium	Spielordnung	§ 4 Abs. 4	Einsatz Spielerinnen im männl. Bereich
12.	Präsidium	Spielordnung	§ 5 Abs. 4	Spielverlegungen
13.	Präsidium	Gebührenordnung	B.	Meldegebühren
14.	Präsidium	Gebührenordnung	A. 1.	Organisationsbeitrag Minis
15.	Präsidium	Gebührenordnung	A.	Vereinsbeitrag
16.	Präsidium	Gebührenordnung	K.	Einsatzberechtigungen
17.	BV StarWings Glienicke	Gebührenordnung	G.	Spilleitungsgebühren



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Großbeerenstraße 10, 14482 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 235 379 34
Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 1

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	24. Mai 2025	Präsidium	11	1

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Satzung
Bereich / Paragraf / Absatz	§ 6 Beiträge
Der Paragraf wird wie folgt neu gefasst: 1. Der BBV ist berechtigt von seinen Mitgliedern Beiträge, Gebühren und Umlagen zu erheben. Über deren Höhe entscheidet der Verbandstag. Einzelheiten regeln die Finanzordnung und die Gebührenordnung. 2. Über Beträge von Dritten zur Förderung der satzungsgemäßen Zwecke gem. § 02, Abs. 2, Buchstabe c) bis j) entscheidet das BBV-Präsidium.	
Begründung	
Insbesondere wegen der erheblichen Ausweitung von Maßnahmen im Leistungs- und Breitensportbereich bedarf es einer Kompetenzregelung bezüglich der Festsetzung von Teilnehmer-Eigenbeiträgen und anderen Beiträgen von Dritten (Nicht-Mitgliedern des Verbandes).	

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Großbeerenstraße 10, 14482 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 235 379 34
Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 2

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	24. Mai 2025	Präsidium	11	2

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Satzung
Bereich / Paragraph / Absatz	§ 16 Prüfer
Der Paragraph wird wie folgt neu gefasst: 1. Der BBV Der Verbandstag wählt zur Prüfung der satzungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel eines Geschäftsjahres durch den BBV zwei drei Prüfer. Die Prüfer dürfen weder Mitglied eines weiteren Organs des BBV sein noch demselben Verein wie das zuständige Präsidiumsmitglied für das Ressort Finanzen angehören. Wiederwahl ist zulässig. 2. Die Prüfung erfolgt einmal im Geschäftsjahr nach der Erstellung des Jahresabschlusses durch mindestens zwei Prüfer. Die Prüfung muss spätestens bis § 6 Wochen vor dem Verbandstag erfolgen. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Prüfer dem Verbandstag zu berichten.	
Begründung	
Mit der Ergänzung in Abs. 1 wird dem den in der Vergangenheit erlebten Prüfer- Verhinderung – bzw. Rücktritt aus unterschiedlichen Gründen Rechnung getragen. Die Fristverkürzung in Abs. 2 dient der Angleichung an die Fristregelung in § 09 Abs. 1 Finanzordnung.	

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Großbeerenstraße 10, 14482 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 235 379 34
Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 3

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	24. Mai 2025	Präsidium	11	3

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Finanzordnung
Bereich / Paragraf / Absatz	§ 10 Zahlungsverpflichtungen der Vereine
Es wird ein neuer Absatz hinzugefügt: 7. Solange für überfällige Rechnungen Mahnverfahren gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 laufen, ist der BBV zum Rückbehalt von Fördermitteln gegenüber dem säumigen Verein berechtigt.	
Begründung	
Mit der ergänzenden Regelung soll dem finanzielle Risiko von Forderungsausfällen begegnet werden.	

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)

Antrag an den Verbandstag – Nr. 4

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	24. Mai 2025	Präsidium	11	4

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Schiedsrichterordnung
Bereich / Paragraph / Absatz	§ 8 Spielbetrieb
Der Paragraph wird wie folgt neu gefasst: (1) Im Rahmen von offiziellen Spielen des BBV ist die für die Saison offizielle BBV-Schiedsrichterbekleidung und eine lange schwarze Hose zu tragen. Für die Senioren-Oberliga gilt das Tragen: - eines offiziellen Schiedsrichterhemdes des BBV; - einer schwarzen Schiedsrichterhose; - von schwarzen Strümpfen; - von schwarzen Schuhen sowie - einer schwarzen Schiedsrichterpeife. (2) Mit Ausnahme des Spielbetriebes in der Senioren-Oberliga erfolgen die Schiedsrichteransetzungen in der Regel als Vereinsansetzung durch den jeweiligen Verantwortlichen der SRK. (3) Bei Turnierform wird der 1. Schiedsrichter (Hauptschiedsrichter) gemäß dem „Neutralitätsgrundsatz“ durch den Schiedsrichteransetzer der SRK angesetzt. Der 2. Schiedsrichter wird durch die spielfreie Mannschaft gestellt. Die Ansetzung erfolgt durch den Vereinsschiedsrichterwart. Abweichungen zum Grundsatz im Absatz 3 sowie die Wettkampfbestimmungen bzw. die Saisonausschreibung regelt die Schiedsrichterordnung. (4) Die Spielleitungsgebühren für Schiedsrichter richten sich nach der Gebührenordnung. (5) Schiedsrichter, die Spiele allein leiten müssen, erhalten 150 % der Spielleitungsgebühr. Diese Regelung gilt nicht für Spiele der U12 und jünger. (6) Schiedsrichter, die namentlich angesetzt wurden oder Hauptschiedsrichter bei Turnieren sind, erhalten die Anfahrtkosten laut Fahrtkostenabrechnungstabelle des BBV in voller Höhe. Schiedsrichter, die bei Turnieren Spiele leiten, in denen die spielfreie Mannschaft einen Schiedsrichter zu stellen hat, erhalten 10 % der Fahrtkosten. Dieser Betrag ist auf volle Eurobeträge aufzurunden. Die Kilometertabelle des BBV, wird durch die Geschäftsstelle in Abstimmung mit der SR-Kommission erstellt und aktualisiert. (7) Die Spielleitungsgebühren sind dem Schiedsrichter vor dem Spiel bzw. Turnier gegen Quittung vom Ausrichter auszuzahlen, wenn nicht für einzelne Wettbewerbe eine zentrale Abrechnung erfolgt. Der Schiedsrichter hat nur bei Vorlage einer gültigen Lizenz (Sichtvermerk, richtige Lizenzstufe) Anspruch auf die Bezahlung der entsprechenden Spielleitungsgebühren gemäß Gebührenordnung. Die gültigen Schiedsrichterlizenzen werden anonymisiert auf der Internetseite des Verbandes im Schiedsrichterbereich veröffentlicht.	

(8) Kommt es zu einem oder mehreren Spielausfällen bei einem Turnier, ist die Vergütung von Schiedsrichtern wie folgt geregelt:

- a) Der angesetzte Hauptschiedsrichter erhält für alle laut Spielplan stattfindenden Spiele die Spielleitungsgebühr, sowie die Erstattung der Fahrtkosten nach **der Fahrtkostenabrechnungstabelle** des BBV. Die Vergütung ist unabhängig davon, ob eine säumige Mannschaft verspätet oder gar nicht erscheint bzw. ob eine Mannschaft vor ihrem letzten Spiel abreist. Die Vergütung ist ebenfalls zu entrichten, wenn sich eine säumige Mannschaft am Spieltag beim Ausrichter meldet und bekannt gibt, dass sie nicht zum Spieltag erscheinen wird. Der Hauptschiedsrichter hat mit der Bekanntgabe des Spielausfalles die Mindestwartezeit laut Spielordnung einzuhalten und ist für die Vollständigkeit der Spielprotokolle ~~und deren Versand an den Spielleiter~~ verantwortlich.
- b) Der Schiedsrichter der spielfreien Mannschaft erhält für das laut Spielplan stattfindende Spiel die Spielleitungsgebühr, sowie die Erstattung von 10% der Fahrtkosten, aufgerundet auf vollen Euro, nach **der Fahrtkostenabrechnungstabelle** des BBV.
- c) Für die Punkte a. und b. ist es erforderlich, dass die Schiedsrichter rechtzeitig und einsatzbereit zum Spiel erscheinen.
- d) Der Besitz einer ungültigen oder das Fehlen einer Schiedsrichterlizenz schließt eine Vergütung gemäß Gebührenordnung nicht aus. Dem Verein des Schiedsrichters mit ungültiger oder fehlender Schiedsrichterlizenz wird eine Strafgebühr laut Gebührenordnung auferlegt.
- e) In Sonderfällen entscheidet der Schiedsrichterwart des BBV endgültig.

(9) Wird ein Schiedsrichter auf Grund eines Fehlers vom Ressortverantwortlichen Schiedsrichterwesen oder eines von ihm beauftragten Ansetzers zu einem Spiel entsandt, das nicht stattfindet, stehen dem Schiedsrichter Fahrtkosten laut Fahrtkostenabrechnungstabelle für die Anreise zu. Diese müssen vom Schiedsrichter gegenüber dem Ressortverantwortlichen **für** Schiedsrichterwesen innerhalb von vier Wochen geltend gemacht werden.

Begründung

Die Änderungen beinhalten ausschließlich redaktionelle Anpassungen. Zudem werden schiedsrichterspezifische Regelungen aus der Spielordnung in die Schiedsrichterordnung transferiert (hier: § 13 Abs. Spielordnung). Dies soll das Handling mit den Ordnungen sowie die Recherche schiedsrichterbezogener Vorgaben vereinfachen.

Ferner wird der Ordnungstext redaktionell aktualisiert.

Antrag an den Verbandstag – Nr. 5

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	24. Mai 2025	Präsidium	11	5

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Spielordnung
Bereich / Paragraph / Absatz	§ 13
Der Paragraph wird wie folgt neu gefasst: 1.) Die Spielleitungsgebühren sind dem Schiedsrichter vor dem Spiel bzw. Turnier gegen Quittung vom Ausrichter auszuführen, wenn nicht für einzelne Wettbewerbe eine zentrale Abrechnung erfolgt. Der Schiedsrichter hat nur bei Vorlage einer gültigen Lizenz (Sichtvermerk, richtige Lizenzstufe) Anspruch auf die Bezahlung der entsprechenden Spielleitungsgebühren gemäß Gebührenordnung. Die Abrechnung für Schiedsrichter ist in der Schiedsrichterordnung geregelt. 2.) Die Fahrkosten für Schiedsrichter ergeben sich aus der Kilometer- und Abrechnungstabelle des BBV, die in Verantwortung der Geschäftsstelle erstellt wird. 2.) Nach Abschluss der Spielrunde erfolgt unter den Vereinen der jeweiligen Spielklasse ein Ausgleich der Hauptschiedsrichterfahrkosten gemäß Ausführungsbestimmungen. Fehlende Beträge sind nachzuzahlen, überschüssige werden erstattet. 3.) Die Schiedsrichterfahrkosten der Seniorenligen (Einzelspielmodus) sind bis zum 15. Mai eines jeden Jahres, unter Verwendung der entsprechenden Formulare, in der Geschäftsstelle einzureichen. Nichtabgerechnete Schiedsrichterfahrkosten werden dem jeweiligen Verein mit null EUR angerechnet und erhöhen die nachzuzahlende Summe bzw. führen zu einer Verringerung der Erstattung. Unleserliche und/oder unvollständige Abrechnungen werden als nicht abgerechnet gewertet.	
Begründung	
Einige Regelungen des § 13 Spielordnung (hier: 13 Abs. 1 und 2 SO a. F.) wurden in die Schiedsrichterordnung (hier: § 8 SRO) überführt. Daher handelt es sich ausschließlich um redaktionelle Anpassungen der Spielordnung. Es wurden ausschließlich schiedsrichterspezifische Regelungen aus der Spielordnung in die Schiedsrichterordnung transferiert. Dies soll das Handling mit den Ordnungen sowie die Recherche schiedsrichterbezogener Vorgaben vereinfachen.	



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Großbeerenstraße 10, 14482 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 235 379 34
Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 6

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	24. Mai 2025	Präsidium	11	6

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Spielordnung
Bereich / Paragraf / Absatz	§ 12
Der Paragraf wird wie folgt neu gefasst: Es kommen nur lizenzierte Schiedsrichter zum Einsatz. Die Ansetzungen erfolgen durch den Ressortverantwortlichen für Schiedsrichter oder einen von ihm beauftragten Schiedsrichteransetzer. Näheres regelt die Schiedsrichterordnung.	
Begründung	
Die Regelungen des § 12 Spielordnung sind bereits in der Schiedsrichterordnung (§ 5 Abs. 1 SRO) dokumentiert bzw. normiert. Demnach werden gleiche und doppelte Regelungsgehalte in der Spielordnung gestrichen. Zudem dient es einem optimierten Handling mit den Ordnungen, indem schiedsrichterbezogene Vorgaben zentral in der Schiedsrichterordnung verschriftlich sind.	

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)

Antrag an den Verbandstag – Nr. 7

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	24. Mai 2025	Präsidium	11	7

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.											
Betreff	Schiedsrichterordnung										
Bereich / Paragraph / Absatz	§ 10 Ausbildungskostenausgleich Abs. 1										
Der Absatz wird wie folgt neu gefasst: Schiedsrichterwesen innerhalb von vier Wochen geltend gemacht werden. (1) Unter den am Spielbetrieb sowie oder an den SR-Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmenden Vereinen erfolgt im laufenden Haushaltsjahr zum 30.05 und 30.11. ein Ausgleich der gesamten angefallenen Kosten für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Schiedsrichterkommission zu gleichen Teilen. Die Belastung der Vereine pro Haushaltsjahr wird auf einen Betrag in Höhe von 450,00 € begrenzt. Die Belastung der Vereine pro Haushaltsjahr wird auf einen pauschalen Festbetrag (Deckelungsbetrag) begrenzt. Der zu zahlende Festbetrag (Maximalbetrag) pro Jahr und Verein wird anhand der bis zum 31.12. des Vorjahres erteilten Teilnahmeberechtigungen (gem. DBB- Statistik per 31.12.) ermittelt. Folgende Staffelung wird dabei herangezogen: <table> <tr> <td>a) Vereine mit 1 bis 20 Teilnehmerausweise:</td><td>450,00 Euro,</td></tr> <tr> <td>b) Vereine mit 21 bis 40 Teilnehmerausweise:</td><td>550,00 Euro,</td></tr> <tr> <td>c) Vereine mit 41 bis 80 Teilnehmerausweise:</td><td>650,00 Euro,</td></tr> <tr> <td>d) Vereine mit 81 bis 160 Teilnehmerausweise:</td><td>750,00 Euro,</td></tr> <tr> <td>e) Vereine mit über 160 Teilnehmerausweise:</td><td>850,00 Euro.</td></tr> </table> Vereine, die erstmalig am Spielbetrieb teilnehmen, werden in der ersten Saison nur mit 50 Prozent an diesen Kosten beteiligt. Etwaige Mehrkosten werden durch den BBV-Haushalt finanziert. Die umzulegenden Kosten Gesamtkosten für Schiedsrichterausbildung bzw. -entwicklung sind um die Hälfte der durch den Verband zum 30.05 und 30.11. eingenommenen schiedsrichterbezogenen Strafgeelder im Sinne des Punkt F 9a bis 9e, Punkt 10 und Punkt 15d der Gebührenordnung zu reduzieren.		a) Vereine mit 1 bis 20 Teilnehmerausweise:	450,00 Euro,	b) Vereine mit 21 bis 40 Teilnehmerausweise:	550,00 Euro,	c) Vereine mit 41 bis 80 Teilnehmerausweise:	650,00 Euro,	d) Vereine mit 81 bis 160 Teilnehmerausweise:	750,00 Euro,	e) Vereine mit über 160 Teilnehmerausweise:	850,00 Euro.
a) Vereine mit 1 bis 20 Teilnehmerausweise:	450,00 Euro,										
b) Vereine mit 21 bis 40 Teilnehmerausweise:	550,00 Euro,										
c) Vereine mit 41 bis 80 Teilnehmerausweise:	650,00 Euro,										
d) Vereine mit 81 bis 160 Teilnehmerausweise:	750,00 Euro,										
e) Vereine mit über 160 Teilnehmerausweise:	850,00 Euro.										
Begründung											
Aufgrund der zunehmenden Anzahl der Vereine sowie der Vergrößerung des Spielbetriebes im Landesverband ergibt sich ein höherer Bedarf in der Schiedsrichterausbildung. Aufgrund der gestiegenen Schiedsrichterzahlen sowie der hohen Nachfrage der Vereine wurden beispielsweise in der Saison 2024/2025 zusätzlich zum Saisonstandard weitere Schiedsrichterausbildungen und Weiterbildungen durch die Schiedsrichterkommission angeboten, um die Schiedsrichterentwicklung bedarfsgerecht und im Interesse der Verein zu fördern. Zudem entwickeln sich die Schiedsrichter- und Talentkader aktuell positiv, die zu einem höheren Bedarf an SR-Coachingsmaßnahmen führen. Mit dem zunehmenden Bedarf sowie der gestiegenen Anzahl der Schiedsrichter besteht ein höherer											

Qualifizierungsaufwand für die Vereinsgemeinschaft (Landesverband). Dies führt zwangsläufig zu einem höheren Kostenaufwand im Rahmen der Schiedsrichterausbildung.

Die seit 2010 bestehende Ausbildungsumlage hat sich in der Vergangenheit erfolgreich bewährt. Dies zeigt die positive Entwicklung der Schiedsrichter- und Ausbildungszahlen. Dieses einmalige Umlagesystem im DBB muss aufgrund der **geänderten Bedarfssituation** weiterentwickelt werden.

Die Schiedsrichterkommission und das Präsidium ist trotz der Systemänderung weiterhin von den Vorteilen des einmaligen Ausbildungskostenausgleichs überzeugt, da es engagierte Vereine in der Schiedsrichterausbildung finanziell entlastet und alle Vereine des Landesverbandes zumindest finanziell in die notwendige und bedarfsgerechte Schiedsrichterausbildung im Interesse der Vereinsgemeinschaft einbindet.

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage erfolgt ein Systemwechsel, indem künftig der sog. Deckelungsbetrag an der Größe und Leistungsfähigkeit des Vereins sowie an der bedarfsresultierenden Systembeanspruchung ausgerichtet wird.

Mittels der Anzahl der Teilnehmerscheinweise zum Stichtag 31.12. des Vorjahres wird der pauschale Festbetrag (Deckelungsbetrag) ermittelt.

Für **kleine Vereine** ergeben sich **keine bis geringe Veränderungen** mit der vorliegenden Beschlussvorlage.

Auch die Erhöhung der pauschalen Festbeträge für **mittlere und große Vereine** stellt **weiterhin ein attraktives Umlagesystem** dar. Dies soll mit folgender Modellrechnung auf der Grundlage der Ist-/Kennzahlen aus dem Haushaltsjahr 2024 verdeutlicht werden. Dabei wurden reale Teilnehmerzahlen aus dem Jahr 2024 herangezogen. Die nachfolgende Tabelle zeigt 4 Beispiel-Vereine und die tatsächlichen SR-Ausbildungskosten für den Verein **ohne Ausbildungsumlage**. **Dabei wurden ausschließlich die Kosten für die Weiterbildung von Schiedsrichtern sowie Jugendschiedsrichtern (Lizenzstufe E) herangezogen. Die SR-Ausbildung der Lizenzstufe Mini, Lizenzstufe D und die Lizenzstufe C wurden nicht in die Beispielrechnung einbezogen.**

	Kategorie	Teilnehmer LSE	Kosten LSE	Teilnehmer SR-Weiterbild.	Kosten SR-Wtb.	Gesamt
Elbland Towers	c (650 €)	5	1.133,82 €	0	- €	1.133,82 €
SV Leonardo da Vinci Nauen	c (650 €)	4	907,06 €	6	114,00 €	1.021,06 €
BG Schwedt	c (650 €)	2	453,53 €	4	76,00 €	529,53 €
SSV Lok Barnau	a (850 €)	6	1.360,58 €	17	323,00 €	1.683,58 €

Die Tabelle (Modellrechnung) zeigt grundsätzlich einen deutlichen finanziellen Mehrwert (Durchschnitt: rund 390 €). Auch bei dem Beispielverein bei dem kein monetärer Mehrwert besteht, kann das System der gestaffelten Ausbildungsumlage einen Vorteil darstellen. Denn durch eine höhere Entsendung von Ausbildungsteilnehmern zur Weiterentwicklung des vereinsinternen Schiedsrichterwesens kann ein finanzieller Mehrwert für den Verein entstehen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Staffel- bzw. Deckelungsbetrag um einen zu zahlenden Maximalbetrag für den Verein handelt. Der tatsächliche Umlagebetrag ist abhängig von den durchgeführten SR-Qualifizierungsmaßnahmen bzw. Gesamtkosten der SR-Qualifizierungsmaßnahmen ist.



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle

Großbeerenstraße 10, 14482 Potsdam

E-Mail: gs@bbv-inside.de

Telefon: +49 331 235 379 34

Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 8

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	24. Mai 2025	Präsidium	11	8

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Schiedsrichterordnung
Bereich / Paragraph / Absatz	§ 5 Schiedsrichtereinsatz Abs. 1
Der Absatz wird wie folgt neu gefasst: (1) Schiedsrichter werden durch den Ressortverantwortlichen für das Schiedsrichterwesen oder einen von ihm beauftragten Schiedsrichteransetzer angesetzt. Es kommen nur lizenzierte Schiedsrichter im brandenburgischen Spielbetrieb zum Einsatz. a. Bei Turnieren wird ein Hauptschiedsrichter durch den Schiedsrichteransetzer bestellt bzw. angesetzt. Jede am Turnier beteiligte spielfreie Mannschaft ist verpflichtet, einen Vereinsschiedsrichter als 2. Schiedsrichter zu stellen. Sein Einsatz wird vom Schiedsrichteransetzer festgelegt. Das Zurückziehen bzw. Nichtantreten von Mannschaften bei geplanten Turnieren entbindet nicht von der Verpflichtung der Gestellung eines 2. Schiedsrichters. Maßgebend für die Gestellungspflicht des 2. Schiedsrichters sind die vor Saisonbeginn veröffentlichten Spielpläne. b. In den Altersklassen U12 bis einschließlich U14 sowie in den Altersklassen U16 einschließlich U20 unterhalb der Oberliga wird der 1. Schiedsrichter gemäß dem „Neutralitätsgrundsatz“ durch den Schiedsrichteransetzer des BBV angesetzt. Weiterhin stellt der Ausrichter für das gesamte Turnier einen lizenzierten 2. Schiedsrichter. Bei Finalturnieren werden durch den BBV zwei neutrale Schiedsrichter angesetzt. c. In den Altersklassen U12 bis einschließlich U14 wird der 1. Schiedsrichter gemäß dem „Neutralitätsgrundsatz“ durch den Schiedsrichteransetzer des BBV angesetzt. Der Ausrichter stellt für das gesamte Turnier einen lizenzierten 2. Schiedsrichter. Bei Finalturnieren werden durch den BBV zwei neutrale Schiedsrichter angesetzt. d. Ab der Altersklasse U11 und jünger werden die erforderlichen Schiedsrichter durch den Turnier- bzw. Spielausrichter organisiert bzw. gestellt. e. In der Spielform FIBA 3x3 werden die Schiedsrichter durch den Turnier- bzw. Spielausrichter organisiert und gestellt. Es erfolgt keine Ansetzung durch die Vereinsschiedsrichteransetzer. f. Beim Einzelspielmodus in den Altersklassen U20 – U12 werden die Schiedsrichter von den beteiligten Mannschaften gestellt. Dabei stellt der Ausrichter den Hauptschiedsrichter und die Gastmannschaft den 2. Schiedsrichter. Bei Finalturnieren werden durch den BBV zwei neutrale Schiedsrichter angesetzt.	
Begründung	
Mit dieser Beschlussvorlage greift die SRK einen Vorschlag bzw. Wunsch der Vereine auf, die wiederholt auf Verbandstagen kommuniziert wurden. Die SRK verhält sich neutral zu diesem Vorschlag der Vereine, da diese Verfahrensweise sowohl Vorteile als auch Nachteile hat. Einerseits ist dieser Vorschlag im Interesse der Vereine, da er für die Vereine einen geringeren Organisationsaufwand zur Bereitstellung eines 2. Schiedsrichters darstellt. Andererseits birgt dieser Beschluss das Risiko einer Reduzierung des Qualitäts- bzw.	



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Großbeerenstraße 10, 14482 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 235 379 34
Web: www.bbv-inside.de

Leistungsniveaus sowie Konfliktpotentiale, da der Neutralitätsgrundsatz beim 2. Schiedsrichter in einigen Spielklassen abgeschafft wird. Gleichzeitig kann damit die Spielabsicherung mit einem 2. Schiedsrichter gefördert werden, da die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass wiederholt der „Mannschaftsschiedsrichter“ (2. Schiedsrichter) vorzeitig mit seiner Mannschaft abreist.

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)

Antrag an den Verbandstag – Nr. 9

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	24. Mai 2025	Präsidium	11	9

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Schiedsrichterordnung
Bereich / Paragraph / Absatz	§ 6 Gestellungspflicht Abs. 3
Der Absatz wird wie folgt neu gefasst: (3) Die Gestellungspflicht ist erfüllt, wenn der Verein nach Ende des Spielbetriebes der Saison die gleiche Anzahl (oder mehr) von geleiteten offiziellen Schiedsrichteransetzungen zu den verursachten Spielen vorzuweisen hat. Offizielle Schiedsrichteransetzungen sind in TeamSL veröffentlichte SR-Ansetzungen oder durch den Schiedsrichteransetzer und Schiedsrichterumbesetzer angesetzte Schiedsrichtereinsätze. Die Gesamteinnahmen im Rahmen der Sanktionierung bei Nichterfüllung der Gestellungspflicht gemäß Punkt F (Strafgebühr), Abs. 15 e) der Gebührenordnung werden nach Saisonende an die Vereine ausgeschüttet, die gemäß der Gestellungspflicht nach § 6 Absatz 3 SR-O mehr Spiele geleitet als verursacht haben. Die Ausschüttung an o.g. Vereine erfolgt prozentual, sodass Vereine, die die meisten Spiele geleitet haben, den größten Anteil des Gesamtstrafbetrages erhalten.	
Begründung	
Mit dieser Beschlussvorlage werden ausschließlich redaktionelle Korrekturen vorgenommen. Zum einen wird aus aktuellem Anlass eine Klarstellung bzw. Konkretisierung der bisherigen Regelung vorgenommen, um Irritationen bzw. Missverständnisse bei den Vereinen vorzubeugen. Die Formulierung beinhaltet ausschließlich das seit 2010 praktizierte Verfahren. Es ergeben sich keine Änderungen für die Vereine! Zum anderen wird ein falscher Querverweis mit der Beschlussvorlage korrigiert. Es ergeben sich ebenso keine Veränderungen für die Vereine.	

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Großbeerenstraße 10, 14482 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 235 379 34
Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 10

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	24. Mai 2025	Präsidium	11	10

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Spielordnung
Bereich / Paragraph / Absatz	§ 9 Abs. 3
Der Absatz wird wie folgt neu gefasst: Ein Spielbericht in digitaler Form darf verwendet werden, sofern dieser vom DBB zugelassen ist. Der vom DBB zugelassene digitale Spielberichtsbogen (DSS) ist zu verwenden. Bei Verwendung eines digitalen Spielberichts gelten die Bestimmungen für den analogen Spielbericht sinngemäß. Über die Einführung des digitalen Spielberichts Bogens in den einzelnen BBV-Wettbewerben entscheidet das Präsidium. Ein Abweichen von der Anwendung des DSS ist zu dokumentieren.	
Begründung	
Die Einführung des digitalen Spielberichts Bogens (DSS) hat sich in der Saison 2024/2025 als erfolgreich erwiesen. Über 80 % der Spiele wurden bereits digital erfasst, was die Akzeptanz innerhalb der Vereine deutlich zeigt. Der DSS reduziert Fehlerquellen, verbessert die Lesbarkeit und ermöglicht eine schnellere Datenverarbeitung. Die digitale Erfassung minimiert den administrativen Aufwand, sorgt für eine effizientere Nachbereitung der Spiele und erleichtert die Kommunikation zwischen Vereinen und Verband. Darüber hinaus gewährleistet der DSS eine transparente und einheitliche Dokumentation, reduziert den Papierverbrauch und unterstützt eine nachhaltige Entwicklung des Spielbetriebs.	

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Großbeerenstraße 10, 14482 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 235 379 34
Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 11

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	24. Mai 2025	Präsidium	11	11

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Spielordnung
Bereich / Paragraf / Absatz	§ 4 Abs. 4
Der Absatz wird wie folgt neu gefasst: Spielerinnen dürfen bis einschließlich U20 auch in den männlichen Mannschaften eingesetzt werden. Auf Antrag können Spielerinnen am Spielbetrieb der Bezirksliga Herren und Landesliga Herren teilnehmen. Dieser Antrag ist beim zuständigen Präsidiumsmitglied zu stellen. Die Spielerinnen müssen dem Jahrgang (Alter) der jeweiligen Spielklasse entsprechend einen gültigen TA haben und auf dem Mannschaftsmeldebogen eingetragen sein. In den männlichen Mannschaften darf das Verhältnis auf der Spielerliste ein Drittel nicht übersteigen z.B. 12 Namen – davon max. 4 Spielerinnen.	
Begründung	
Mit Blick auf die Diskussion beim Verbandstag 2024 und den Erfahrungen der Spielkommission aus der Saison 2024/2025 wird empfohlen die Quoten-Regelung für den männlichen Bereich aufzuheben. Im Rahmen der jährlichen Überprüfungen des Spielbetriebs achtet die Spielkommission darauf das der weibliche Spielbetrieb nicht unter der Aufhebung der Quote schaden trägt.	

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Großbeerenstraße 10, 14482 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 235 379 34
Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 12

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	24. Mai 2025	Präsidium	11	12

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Spielordnung
Bereich / Paragraph / Absatz	§ 5 Abs. 4
Der Absatz wird wie folgt neu gefasst: Soll ein Spiel außerhalb der vorgesehenen Anfangszeiten ausgetragen werden, bedarf es der Einwilligung der Spielpartner. Gleiches gilt, wenn der Verlegungsgrund innerhalb einer Woche vor dem angesetzten Austragungstag entsteht. Bei Verlegung innerhalb einer Woche vor dem angesetzten Austragungstag bedarf es der Einwilligung der Spielpartner und der Zustimmung des Schiedsrichterwerts des Hauptschiedsrichters.	
Begründung	
Mit Einführung der Zustimmungseinholung des Schiedsrichterwerts des Hauptschiedsrichters kann sichergestellt werden, dass alle beteiligten von der Verlegung Kenntnis erlangt haben und der Verein seinen Ansetzungspflichten auch nachkommen kann. Im Sinne des Schutzes der jugendlichen Spielerinnen und Spieler, sowie der jugendlichen Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter soll für die o.g. Altersklassen eine Verlegung außerhalb der Rahmenzeiten verhindert werden. Die Besonderheit des Flächenlandes Brandenburg macht es unabdingbar für alle Spielbeteiligten (Spielerinnen und Spieler, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter) Fahrtzeiten mit Bahn oder Auto zu berücksichtigen.	

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Großbeerenstraße 10, 14482 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 235 379 34
Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 13

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	24. Mai 2025	Präsidium	11	13

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.		
Betreff	Gebührenordnung	
Bereich / Paragraph / Absatz	B. Meldegebühren	
Der Absatz wird wie folgt neu gefasst:		
Erwachsene Oberliga inklusive Pokal	100,00€	200,00 €
Erwachsene Landesliga inklusive Pokal	100,00€	200,00 €
Erwachsene Bezirksliga inklusive Pokal	100,00€	200,00 €
Erwachsene Bestenspiele	100,00€	200,00 €
U14 U12 – U20 Ligaspielbetrieb	20,00€	60,00 €
U11 – U12 Ligaspielbetrieb	10,00€	
U11 und jünger (flexible Miniturniere) Mini-Tour pro Altersklasse	0,00€	30,00 €
Begründung		
Die letzten Anpassungen bei den Meldegebühren erfolgten im Erwachsenenbereich zur Saison 2011/2012 und im Jugendbereich (bis U14) zur Saison 2018/2019. Die seit dem zu verzeichnenden Preissteigerungen für Material- und Dienstleistungseinkäufe (z.B. Ehrungsmaterialien) sowie anteilige Personalausgaben für die Inanspruchnahme der Geschäftsstelle für die Durchführung des laufenden und über die letzten Jahre stark gewachsenen Spiel- und Sportbetriebs machen die Gebührenerhöhungen bzw. Neufestsetzung erforderlich, welche zur Saison 2026/27 wirksam werden soll.		

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



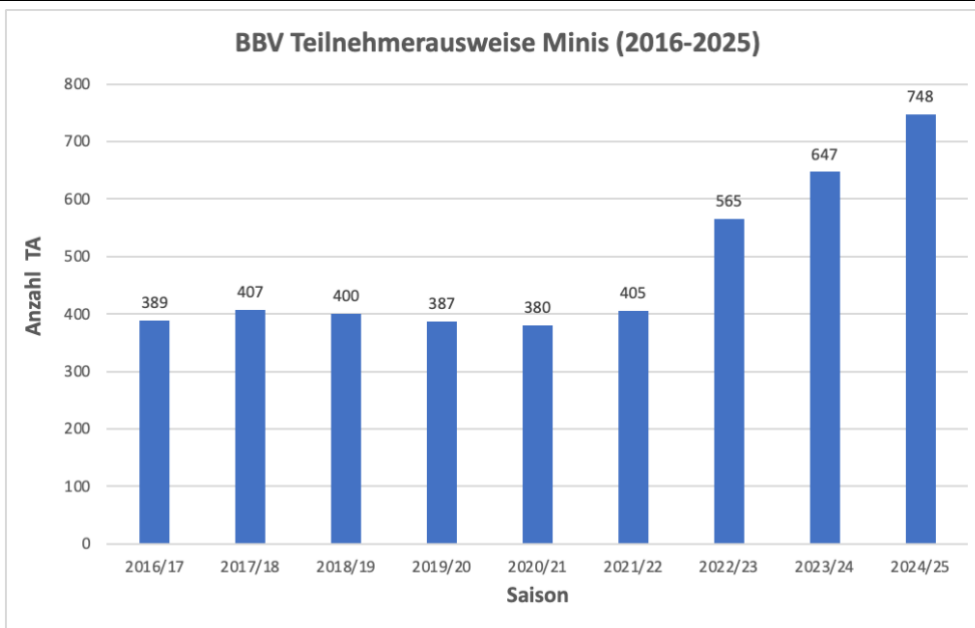
Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Großbeerenstraße 10, 14482 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 235 379 34
Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 14

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	24. Mai 2025	Präsidium	11	14

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Gebührenordnung
Bereich / Paragraph / Absatz	A.1. Organisationsbeitrag
Der Absatz wird wie folgt neu gefasst:	
je Teilnehmerschein und Jahr (ab dem 01.01.2025)	18,00 €
je Teilnehmerschein und Jahr (ab dem 01.01.2026)	20,00 €
je Teilnehmerschein und Jahr im Mini-Bereich (ab dem 01.01.2026)	5,00 €
je Teilnehmerschein und Jahr im Mini-Bereich (ab dem 01.01.2027)	10,00 €
Grundlage der Beitragsermittlung ist die jährliche Stimmberechtigungsliste des DBB, die jeweils per 31.12. erstellt wird	
Mini-TA sind frei	
Passive Vereine, die nicht am Punktspielbetrieb teilnehmen, sind vom Organisationsbeitrag befreit	
Begründung	
Der Organisationsbeitrags dient der Deckung der Verwaltungs- und Personalkosten. Mittlerweile fließt ein erheblicher Teil der Organisationsleistung unserer Geschäftsstelle in den Mini- und Schulbereich, welcher über die Jahre stark gewachsen ist:	



Seit der Saison 2022/23 bietet der BBV mit der Mini-Tour einen zentral organisierten Spielbetrieb für die Altersklassen U8 bis U11 an. In der laufenden Saison 2024/25 sind 20 Vereine mit über 40 Mannschaften in der Mini-Tour aktiv, insgesamt werden voraussichtlich rund 30 Turniere ausgerichtet. Die Organisation dieses wachsenden Bereichs erfolgt vollständig über die Geschäftsstelle und umfasst:

- Erstellung Ausschreibung
- Planung und Koordination Turniertermine basierend auf Meldungen und Nachmeldungen
- Verwaltung Meldesystem über BBV-Homepage und laufende Kommunikation
- Organisation Kickoff als Eröffnungsturnier für alle Mannschaften
- Erstellung von Arbeitshilfen (z.B. Checklisten und Kontaktübersichten)
- regelmäßig aktive Unterstützung bei Turnieren vor Ort
- zentrale und bilaterale Evaluationsgespräche zur Weiterentwicklung

Zur kommenden Saison 2025/26 wird erstmals unter dem Dach der Mini-Tour eine U11-Fortgeschrittenliga eingeführt.

Im BBV gibt es keinen Mini- oder Schulreferenten, weshalb zentrale DBB-Tagungen in der Regel durch Geschäftsstellen-Mitarbeiter wahrgenommen werden.

Derzeit entstehen dem BBV hier erhebliche Verwaltungs- und Personalkosten – ohne eine direkte Gegenfinanzierung über Beiträge. Da Minis bisher vom Organisationsbeitrag befreit sind, ist eine Anpassung notwendig.

Um dennoch eine Niedrigschwelligkeit für diesen jüngsten Altersbereich zu gewähren, wird der Orga-Beitrag für Minis mit 50 % vom regulären Orga-Beitrag angesetzt. Gleichzeitig soll die Einführung über zwei Stufen erfolgen:

1. Jahr 2026: 5 € pro Mini-TA
2. Jahr 2027: 10 € pro Mini-TA



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Großbeerenstraße 10, 14482 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 235 379 34
Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 15

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	24. Mai 2025	Präsidium	11	15

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Gebührenordnung
Bereich / Paragraph / Absatz	A. Vereinsbeitrag
Der Absatz wird wie folgt neu gefasst:	
Jahresbeitrag der Vereine des BBV	100,00 € 200,00 €
Passive Vereine, die nicht am Punktspielbetrieb teilnehmen, sind vom Vereinsbeitrag befreit	
Begründung	
Der Jahresbeitrag für Mitgliedsvereine beträgt seit dem Jahr 2003 unverändert 100 €. In den über 20 Jahren seit der letzten Anpassung sind die Kosten für nahezu alle Ausgabenposten – Miete, Personal, Dienstleistungen, Energie, Reisekosten u. a. – erheblich gestiegen. Gleichzeitig ist der organisatorische Aufwand durch Mitgliederwachstum, neue Spiel- und Wettbewerbsformate sowie zusätzliche Aufgabenbereiche (z. B. Talentförderung, Mini-Tour, Schulprojekte) stark angewachsen. Eine Erhöhung auf 200 € pro Jahr erscheint angesichts dieser Entwicklungen vertretbar und notwendig, um die finanzielle Handlungsfähigkeit des BBV gemeinsam mit anderen Finanzierungskomponenten langfristig zu sichern.	

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Großbeerenstraße 10, 14482 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 235 379 34
Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 16

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	24. Mai 2025	Präsidium	11	16

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Gebührenordnung
Bereich / Paragraph / Absatz	K. Änderung der Einsatzberechtigung
Der Absatz wird wie folgt neu gefasst:	
Senioren/Spieler Änderung Einsatzberechtigung Senioren pro Spieler (nur vom 01.06. Bis 31.01.)	5,00 €
Erteilung Einsatzberechtigung a.K. pro Spieler	5,00 €
Erteilung Einsatzberechtigung Rollierender Stichtag pro Spieler	5,00 €
Antrag auf Einsatzberechtigung für Frauen in Herren-Ligen	5,00 €
Begründung	
Im neuen Punkt 1 erfolgt eine redaktionelle Änderung, um Klarheit zu erzeugen, dass eine klassische Änderung der Einsatzberechtigung nur im Seniorenspielbetrieb gebührenpflichtig ist – und diese mit 5 Euro pro Spieler belegt wird. Der Punkt 2 wird neu aufgenommen. Der Punkt 3 wird neu aufgenommen. Zur Saison 2025/26 wird gemäß Ausschreibung erstmals der Rollierende Stichtag (RST) eingeführt, um Kindern, welche in späteren Quartalen im Jahr geboren wurden, in ihrer körperlichen oder sportlichen Entwicklung zu helfen, indem sie in der nächstniedrigeren Altersklasse Spielerfahrung auf einem sinnvollen Niveau sammeln können. In Punkt 2 der diesbezüglichen Ausschreibung heißt es: „Eine Einsatzberechtigung RST ist bei der Geschäftsstelle des BBV zu beantragen. Die Bearbeitungsfrist beträgt eine Woche. Die Bearbeitung des Antrags ist gebührenpflichtig gemäß BBV-GO.“ Der Punkt 4 wird neu aufgenommen, da eine Gebühr nach Einführung dieser Antragsmöglichkeit bislang nicht berücksichtigt wurde.	

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)

Antrag an den Verbandstag – Nr. 17

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	24. Mai 2025	BV StarWings Glienicke	11	17

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.

Betreff Gebührenordnung

Bereich / Paragraph / Absatz G. Spielleitungsgebühren

Der Verbandstag möge folgende Gebührenanpassung zur Saison 2026/2027 beschließen:

Alt

	Mit LS-D Lizenz	Mit LS-E Lizenz	Ohne bzw. ohne gültige Lizenz
Senioren-OH-Spiele	35,00 €	18,00 €	9,00 €
Vereinspokal	35,00 €	18,00 €	9,00 €
Senioren-OD-Spiele	25,00 €	18,00 €	9,00 €
Seniorenspiele	21,00 €	18,00 €	9,00 €
Nachwuchsspiele	18,00 €	18,00 €	9,00 €
Spielform FIBA3x3	6,00 €	6,00 €	3,00 €
Spiele im flexiblen Rahmen der BBV-Mini- Tour (Altersklassen bis einschließlich u11)	5,00 € pro angebrochene 10 Minuten	5,00 € pro angebrochene 10 Minuten	3,00 € pro ange- brochene 10 Minuten

Neu

	Mit LS-D Lizenz	Mit LS-E Lizenz	Ohne bzw. ohne gültige Lizenz
Senioren-OH-Spiele	50,00 €	25,00 €	13,00 €
Vereinspokal	50,00 €	25,00 €	13,00 €
Senioren-OD-Spiele	38,00 €	25,00 €	13,00 €
Seniorenspiele	30,00 €	25,00 €	13,00 €
Nachwuchsspiele	25,00 €	25,00 €	13,00 €
Spielform FIBA3x3	10,00 €	10,00 €	5,00 €
Spiele im flexiblen Rahmen der BBV-Mini- Tour (Altersklassen bis einschließlich u11)	7,00 € pro angebrochene 10 Minuten	7,00 € pro angebrochene 10 Minuten	4,00 € pro ange- brochene 10 Minuten

Begründung

Die Anpassung der Spielleitungsgebühren im Brandenburgischen Basketball-Verband ist notwendig, um die aktuellen Herausforderungen im Schiedsrichterwesen angemessen zu honorieren. Drei zentrale Aspekte stehen dabei im Fokus: die Angleichung an regionale Standards, die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Schiedsrichter sowie die Berücksichtigung gestiegener Kosten.



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Großbeerenstraße 10, 14482 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 235 379 34
Web: www.bbv-inside.de

Orientierung an regionalen und überregionalen Standards

Die bisherigen Spielleitungsgebühren des BBV weichen erheblich von denen anderer Landesverbände und insbesondere der Regionalliga Nord ab. So liegt die Vergütung für Jugend- und Herrenspiele im BBV deutlich unter dem Niveau vergleichbarer Wettbewerbe. Um dem Anspruch einer fairen und konkurrenzfähigen Schiedsrichtervergütung gerecht zu werden, orientieren sich die neuen Sätze in der Oberliga explizit an den Sätzen der 2. Regionalliga – mit einer Festlegung auf 50 % dieser Vergütung. Dies spiegelt die Bedeutung der Oberliga als höchste Spielklasse auf Landesebene wider und stellt gleichzeitig eine moderate Anpassung dar, die für Vereine wirtschaftlich tragbar bleibt.

Schiedsrichtergewinnung und -bindung

Die Gewinnung und Bindung von Schiedsrichter*innen ist eine der größten Herausforderungen für den organisierten Basketballsport. Die Tätigkeit ist mit hoher Verantwortung, Belastung und häufig auch langen Anfahrtswegen verbunden. Eine angemessene Vergütung ist daher ein wesentliches Instrument zur Förderung des Schiedsrichterwesens. Höhere Sätze tragen zur Attraktivitätssteigerung des Amtes bei und sind ein Zeichen der Wertschätzung für die zeitliche und mentale Investition der Unparteiischen.

Ausgleich gestiegener wirtschaftlicher Rahmenbedingungen

Die allgemeinen Lebenshaltungs- und Mobilitätskosten haben sich in den vergangenen Jahren deutlich erhöht. Inflation, gestiegene Spritpreise und höhere Ausbildungskosten führen zu einer spürbaren finanziellen Belastung, die von den bisherigen Gebührensätzen nicht mehr adäquat kompensiert wird. Die neuen Spielleitungsgebühren tragen dieser Entwicklung Rechnung und schaffen eine auskömmliche Entlohnung, die auch in Zukunft Schiedsrichtereinsätze wirtschaftlich vertretbar macht.

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)